

Sozialgericht Dresden

Beschluss (nicht rechtskräftig)

Sozialgericht Dresden S 23 AS 332/05 ER

I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin und dem mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohn M ..., ab 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch § 226 Grundsicherung für Arbeitsuchende § 226, zuzüglich der an die Sozialversicherungssysteme (gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes abzuführenden Pflichtbeiträge, bis zum 12. Juli 2005 in folgenden Höhen, zu zahlen:

1. für Januar 2005: in Höhe von monatlich 80% von 615,49 EUR, mithin 492,39 EUR,
2. für Februar 2005: in Höhe von monatlich 80% von 646,25 EUR, mithin 517,00 EUR,
3. für März bis Juni 2005: in Höhe von monatlich 80% von 683,24 EUR, mithin 546,59 EUR,
4. für die Zeit vom 1. bis einschließlich 12. Juli 2005: in Höhe von 80% von 273,30 EUR, mithin 218,64 EUR.

II. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und des damit verbundenen Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die am ... 1971 geborene, ledige, erwerbsfähige Antragstellerin ist arbeitslos, Mutter des am ... 2001 geborenen Sohnes M ... und derzeit schwanger. Der ärztlich bescheinigte voraussichtliche Entbindungstermin ist der 24. August 2005. Die Antragstellerin bezog bis einschließlich 16. Dezember 2004 Arbeitslosengeld, zuletzt (ab 1. Januar 2004) in Höhe eines wöchentlichen Leistungsbetrages von 150,71 EUR; in der Zeit vom 17. bis 31. Dezember 2004 erhielt sie Arbeitslosenhilfe. Die Antragstellerin wohnt seit November 2004 im Einfamilienhaus des Herrn D ..., der einer Erwerbstätigkeit als Justizvollzugsbeamter nachgeht § 226 aus der er monatliche Nettobezüge in unterschiedlichen Höhen im Zeitraum von Januar bis Mai 2005 bspw. in der Spanne von 1.669,47 EUR bis 1.733,06 EUR bezieht § 226. Herr D ... ist ledig, kinderlos und Vater des Kindes, welches die Antragstellerin erwartet. Auf Grund schriftlicher Mietbeteiligungserklärung zwischen der Antragstellerin und Herrn D ..., die anlässlich des Einzugs der Antragstellerin in das Einfamilienhaus des Herrn D ... abgeschlossen worden ist, beteiligt sich die Antragstellerin "ab November 2004 an einer Zahlung von 190 EUR Miete zuzüglich 60 EUR Nebenkosten". Die Antragstellerin ging bis Januar 2005 einer geringfügigen Beschäftigung als Reinigungskraft nach, die sie nach Feststellung ihrer Schwangerschaft am 10. Januar 2005 aufgab. Aus dieser geringfügigen Beschäftigung erhielt die Antragstellerin am 7. Januar 2005 165,00 EUR Lohn für Dezember 2004 und am 9. Februar 2005 100,00 EUR Lohn für Januar 2005 auf ihr Konto überwiesen. Für ihren Sohn M ... erhielt die Antragstellerin vom Kindsvater, Herrn K ..., in den Monaten Januar 2005 bis April 2005 monatlich regelmäßig 85,00 EUR Unterhalt. Weiterhin erhielt sie für ihren Sohn M ... in den Monaten Januar bis April 2005 von der Unterhaltsvorschusskasse monatlich regelmäßig 21,00 EUR Unterhaltsvorschuss. Seit Mai 2005 zahlt der Herr K ... keinen Unterhalt mehr, weshalb die Antragstellerin seit Mai 2005 von der Unterhaltsvorschusskasse monatlich regelmäßig 106,00 EUR Unterhaltsvorschuss erhält. Weiterhin erhält die Antragstellerin für ihren Sohn M ... monatlich regelmäßig 154,00 EUR Kindergeld.

Am 10. November 2004 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Im Antragsformular gab sie an, mit Herrn D ... seit November 2004 in eheähnlicher Gemeinschaft zu leben.

Den Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 2. März 2005 mit der Begründung ab, die Antragstellerin sei wegen der nachgewiesenen Einkommensverhältnisse, insbesondere auf Grund des Arbeitseinkommens des Herrn D ..., nicht hilfebedürftig.

Hiergegen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14. März 2005, das am 15. März 2005 bei der Antragsgegnerin einging, Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus: Sie werde von ihrem Partner nicht unterstützt. Soweit Einkommen angerechnet werde, weil sie angeblich in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe, sei die Anrechnung willkürlich, da sie gegenüber ihrem Partner keinen Unterhaltsanspruch habe. Die Anrechnung von Einkommen bei unverheirateten heterosexuellen Paaren sei verfassungswidrig, weil die Anrechnung bei homosexuellen Lebensgemeinschaften nicht vorgesehen sei. "Laut Gericht" werde damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Da sie über kein Einkommen, ausgenommenen des Kindesunterhaltes und des Kindergeldes, verfüge, sei ihre Krankenversicherung und die ihres Sohnes nicht mehr gewährleistet.

Den Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2005 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass von einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen sei, da die Antragstellerin

im Antragsformular Herrn D ... als Part-ner in eheähnlicher Gemeinschaft angegeben habe und die Nachweise der Einkommens- und Vermögensverhältnisses des Herrn D ... eingereicht habe.

Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18. Mai 2005, der am 19. Mai 2005 beim Sozialgericht Dresden einging, Klage, die unter dem Aktenzeichen S 23 AS 339/05 beim Sozialgericht Dresden erfasst wurde. Mit weiterem Schreiben vom 18. Mai 2005, welches gleichfalls am 19. Mai 2005 beim Sozialgericht Dresden einging, stellte die Antragstellerin Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Zur Begründung führte sie aus: Die Antragstellerin sei gegenwärtig mittellos, da sie keine Leistungen be-ziehe und über kein Einkommen verfüge. Sie sei nicht in der Lage aus eigenen Mitteln für eine ausreichende Krankenversicherung Sorge zu tragen. Im Übrigen wurden die Ausführungen im Widerspruch der Antragstellerin vom 14. März 2005 erneut vorgetragen.

Die Antragstellerin beantragt \226 sinngemäß \226,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II nach Maßgabe und in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung führt sie an, dass von einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen der An-tragstellerin und des Herrn D ... auszugehen sei.

Das Gericht hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten am 13. Juni 2005 erörtert und Beweis erhoben, durch persönliche Anhörung der Antragstellerin sowie zeugenschaft-liche Einvernahme des Herrn D ... Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird insoweit vollständig und ausdrücklich Bezug genommen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin mit der Nummer: ... beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezoge-ne Akte sowie die Gerichtsakte und die gewechselten Schriftsätze insgesamt ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet, sodass ihm statt-zugeben war.

Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanord-nung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit dem Begehren, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) an die Antragstellerin zu zahlen.

§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG lautet: "Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine sol-che Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint."

Der Antrag hat daher dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sog. Anordnungsanspruch und ein sog. Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung, d.h. vor der Ent-scheidung des Gerichts über die erhobene Klage im Verfahren S 23 AS 339/05, müssen gewichtige Gründe vorliegen; dies ist der sog. Anordnungsgrund. Er liegt vor, wenn der Antragstellerin wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für sie ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az: 2 BvR 42/76). Sinn und Zweck des einst-weiligen Rechtsschutzverfahrens liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren will nichts anderes, als allein we-gen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsache-verfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberho-lenden Entwicklungen sichern (so ausdrücklich: Sächsisches LSG, Beschluss vom 11.02.2004, Az: L 1 B 227/03 KR-ER). Weiterhin muss ein sog. Anordnungsanspruch vor-liegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch (vgl. Berlitz, info also 2005, 3, 7) der Antragstellerin handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

1.

Die Antragstellerin hat den Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie hat glaubhaft darge-legt und nachgewiesen,

dass ihr durch ein Zuwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache wesentliche Nachteile drohen. Der Lebensunterhalt der Antragstellerin ist nicht gesichert. Sie verfügt weder über Einkommen noch Vermögenswerte, die ihr ein das Existenzminimum währendes Leben ermöglichen würden. Hinzu kommt, dass der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung für sie und ihren Sohn gefährdet ist. Eine Familienversicherung kann sie nicht in Anspruch nehmen.

2.

Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin auch ein Anordnungsanspruch zu, weil sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II hat. Nach § 19 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, 2. unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag. Nach § 19 Satz 2 SGB II mindern das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen diese Geldleistungen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Antragstellerin ist 33 Jahre alt, wohnhaft in Wildenhain und nach Aktenlage erwerbsfähig. Sie ist auch hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Denn hilfebedürftig ist gem. § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen und Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Es ist somit dem Unterhaltsbedarf der Bedarfsgemeinschaft deren zu berücksichtigendes Einkommen gegenüberzustellen (so: Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.04.2005, Az: L 3 B 30/05 AS-ER; Brühl in: Mündel, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 9, Rn. 12). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch das Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Der Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II u.a. der erwerbsfähige Hilfsbedürftige, als dessen Partner die Person, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt sowie die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beschaffen können, an. a) Zwar hat das Gericht entgegen der Ansicht der Antragstellerin keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II, wonach zur Bedarfsgemeinschaft als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch die Person gehört, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt entgegen der vom SG Düsseldorf (Beschluss vom 16.02.2005, Az: S 35 SO 28/05 ER und Beschluss vom 22.02.2005, Az: S 35 SO 23/05 ER) vertretenen Auffassung, auf die sich die Antragstellerin bezieht, nicht darin, dass durch §§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b, 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II eine Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des Partners nur bei eheähnlichen Gemeinschaften ebenso wie bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern, nicht aber auch bei anderen Lebens-, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften wie etwa Gemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, die nicht Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind, oder Verwandten vorgeschrieben ist. Zwar gebietet Art. 3 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten und erlaubt eine Differenzierung nur aus sachlichen Gründen (BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980, Az.: 1 BvL 50/79). Die beiden zu vergleichenden Sachverhalte sind aber nicht wesentlich gleich (a.A.: SG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2005, Az.: S 35 SO 28/05 ER und Beschluss vom 22.02.2005, Az: S 35 SO 23/05 ER). Denn insofern sind nicht jegliche Gemeinschaften heterosexueller und homosexueller Prägung zu vergleichen, weil der Gesetzgeber auch die Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Bedarfsgemeinschaft und damit zur Einkommensanrechnung herangezogen hat (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II, § 33b SGB I). Als Vergleichsgruppen sind daher nur die Mitglieder eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften heranzuziehen. Die eheähnliche Gemeinschaft ist auch heute noch eine typische, häufiger anzutreffende Erscheinung des sozialen Lebens als eine homosexuelle Gemeinschaft. Der Gesetzgeber durfte daher nach wie vor davon ausgehen, dass die eheähnliche Gemeinschaft in weitaus größerer Zahl vorkommt und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet hat als die genannten anderen Gemeinschaften (so: Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.04.2005, Az: L 3 B 30/05 AS-ER; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2005, Az: L 5 B 58/05 ER AS; SG Dortmund, Beschluss vom 31.03.2005, Az: S 31 AS 82/05 ER; SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20.04.2005, Az: S 4 AS 31/05 ER; im Ergebnis ebenso: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.05.2005, Az: L 9 B 12/05 AS ER). Er ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen nicht verpflichtet, alle denkbaren Fallgestaltungen differenzierend zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87). Bei der Ordnung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber vielmehr generalisieren, typisieren und pauschalisieren (BVerfG, Beschluss vom 08.10.1991, Az.: 1 BvL 50/86). Er darf bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, die auch vom Einkommen eines Partners abhängig gemacht werden, zwischen eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Gemeinschaft differenzieren, weil erstere in weitaus größerer Zahl vorkommt und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet hat als letztere (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, Az.: 1 BvL 8/87, zu der schon im Recht der Arbeitslosenhilfe vorgenommenen Differenzierung). Hieran hat sich seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgericht nicht Grundlegendes geändert; insbesondere hat die partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft noch keinen vergleichbaren sozialen Stellenwert wie die eheähnliche Lebensgemeinschaft (so auch: Hänlein, jurisPR-SozR 9/2005, Anm. 1); ansonsten bedürfte es keines "Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (Antidiskriminierungsgesetz)", dessen Benachteiligungsverbot wegen der geschlechtlichen Identität den Schutz Homosexueller bezweckt (vgl. BT-Drs. 15/4538, Seite 21). Zudem berücksichtigt das SG Düsseldorf nicht, dass es bei der Anrechnung der Mittel nichtehelicher (heterosexueller) Partner und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz darum geht, eine Benachteiligung von Ehegatten zu verhindern. Würden allein die Mittel eines Ehepartners, nicht aber die Mittel eines Partners einer

eheähnlichen Gemeinschaft oder von Partnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01, 2/01) bedürfnismindernd angerechnet, wäre Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 GG verletzt. Selbst wenn man von einer grundrechtswidrigen Benachteiligung eheähnlicher Gemeinschaften im Verhältnis zu entsprechenden homosexuellen Gemeinschaften ausginge, könnte die Antragstellerin entgegen der vom SG Düsseldorf vertretenen Auffassung im Wege der einstweiligen Anordnung keine Leistungen nach dem SGB II begehren. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Regelungen der §§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b, 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II, Leistungen nur bei Hilfebedürftigkeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft zu gewähren, könnte eine das verfassungsrechtliche Benachteiligungsgebot verletzende Ungleichbehandlung zwischen Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften und homosexueller Gemeinschaften konsequent nur dadurch beseitigt werden, dass auch das Einkommen des Partners einer homosexuellen Gemeinschaft zu berücksichtigen ist, nicht jedoch durch Nichtanrechnung des Partnereinkommens bei eheähnlichen Gemeinschaften (so zutreffend: Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.04.2005, Az: L 3 B 30/05 AS-ER; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2005, Az: L 5 B 58/05 ER AS; SG Dortmund, Beschluss vom 31.03.2005, Az: S 31 AS 82/05 ER; SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 20.04.2005, Az: S 4 AS 31/05 ER; Wank/Maties, DB 2005, 619, 620; Hänlein, jurisPR-SozR 9/2005, Anm. 1; im Ergebnis ebenso: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.05.2005, Az: L 9 B 12/05 AS ER). b) Allerdings ist das Gericht nach Ausschöpfung sämtlicher Mittel der Sachverhaltsaufklärung nicht davon überzeugt, dass der Herr D ... mit der Antragstellerin in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II liegt nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (vgl. dazu: BVerfG, Beschluss vom 02.09.2004, Az: 1 BvR 1962/04; BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, Az: 1 BvL 8/87; BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01) nur dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gehen. Eine solche Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft ist bei solchen Gemeinschaften gegeben, in denen die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Nur wenn sich die Partner der Gemeinschaft so sehr miteinander verbunden und füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vergleichbar (so insgesamt auch in der Kommentarliteratur: Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: November 2004, K § 7, Rn. 9; Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 7, Rn. 20 \226 22; Löns in: Löns/Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 7, Rn. 7; Brühl in: Mün-der, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 7, Rn. 45; Hörder in: juris Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 7, Rn. 35; Faber, NZS 2005, 75, 77; nicht anders die Dienstanweisungen der BA, vgl. DA der BA zu § 193 SGB III, Stand: 19. Erg.Lfg. 01/2002, Gliederungsziffer: 193.6; DA der BA zu § 7 SGB II, Stand: März 2005, Gliederungsziffer: 7.11). Das Fehlen der Bereitschaft hierzu wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als ein Indiz gewertet, aus dem auf das Nichtbestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft geschlossen werden muss (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93).

Ob eine Gemeinschaft von Mann und Frau die besonderen Merkmale der eheähnlichen Gemeinschaft aufweist, lässt sich nach Auffassung des BVerfG nur anhand von Indizien feststellen. Als solche Hinweistatsachen kommen beispielsweise die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis über Einkommens- und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen, in Betracht; weiterhin können zu berücksichtigen sein, die Dauer und Intensität der Bekanntschaft vor der Begründung einer Wohngemeinschaft, der Anlass für das Zusammenziehen und die nach außen erkennbare Intensität der gelebten Gemeinschaft (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, Az: 1 BvL 8/87; vgl. auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.05.2005, Az: L 9 B 12/05 AS ER und LSG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 22.04.2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER; so insgesamt auch in der Kommentarliteratur: Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 7, Rn. 24; Löns in: Löns/Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 7, Rn. 7; Hörder in: juris Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 7, Rn. 35; Faber, NZS 2005, 75, 77).

Es müssen sich deshalb stichhaltige Hinweise darauf finden lassen, dass die Partnerschaft so eng ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Wie bereits hervorgehoben, ist dabei folgender Aspekt von ausschlaggebender Bedeutung: Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vergleichbar (BVerfG, Beschluss vom 02.09.2004, Az: 1 BvR 1962/04; BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, Az: 1 BvL 8/87; BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01; BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93). Das Bundesverfassungsgericht hat bei dem Begriff der "Eheähnlichkeit" an den Rechtsbegriff der Ehe angeknüpft. Aus den Bestimmungen des BGB über die Ehe ergeben sich zwei zentrale Elemente: Nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB sind die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft (personales Element) und nach § 1360 BGB einander zum Unterhalt verpflichtet (materielles Element). Auf personaler Ebene liegt die Eheähnlichkeit in der besonderen auf den jeweiligen Partner bezogenen, auf längere Zeit bzw. auf Dauer angelegten Bindung. Zusätzlich zu dem personalen Element muss, unter dem Aspekt der Eheähnlichkeit, auf materieller Ebene eine tatsächliche Unterstützung und eine tatsächliche Leistungserbringung durch den Partner stattfinden, sog. materielles Element (vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 72/00 R; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az.: B 7 AL 96/00 R). Nur wenn beide Elemente zur Überzeugung des Gerichts deutlich werden, ist eine Gleichstellung von Partner einer Gemeinschaft mit Ehepartnern von Gesetzes wegen gerechtfertigt. Gerade dem materiellen Element kommt damit im Sinne der aus Gleichbehandlungsgründen

gerechtfertigten Gleichstellung die Bedeutung zu, dass sich die Partner im Sinne einer aus Ingerenz begründeten Verbindlichkeit, gegenseitige quasi-unterhaltsrechtliche Fürsorge- und Lebensunterhaltssicherungsansprüche eingeräumt haben müssen, auf die sie in den Not- und Wechselfällen des Lebens als unvollkommene, also wengleich verbindliche dennoch nicht einklagbare, Verbindlichkeit zurückgreifen können. Erst und nur dann ist es gerechtfertigt, den Partner einer solchen Gemeinschaft vor der Inanspruchnahme staatlicher, von der Gemeinschaft der Steuerzahler finanzierter, Fürsor geleistungen, auf den Partner der Gemeinschaft zu verweisen.

Zwar bezeichnete die Antragstellerin Herrn D ... in ihrem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 11. November 2004 als Partner in eheähnlicher Gemeinschaft. Jedoch ist in Zweifel zu ziehen, ob sich die Antragstellerin der juristischen Tragweite dieser Erklärung bewusst war (so auch: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 23 AS 104/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER). Denn das Antragsformular der Antragsgegnerin enthielt nicht die Möglichkeit ein Zusammenwohnen lediglich als Zweckgemeinschaft zu bezeichnen. Die möglichen anzukreuzenden Bezeichnungen lauteten "nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte", "Partner in eheähnlicher Gemeinschaft" und "nicht dauernd getrenntlebender Lebenspartner". In der subjektiven Einschätzung der gegenseitigen Beziehung kann auf Grund der beschränkten Ankreuzvarianten kein prozessual wirksames Eingeständnis einer im Rahmen von § 7 SGB II relevanten Tatsache gesehen werden (so auch: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05; 05; SG Saarbrücken, Beschluss vom 04.03.2005, Az: S 21 ER 1/05 AS). Ein solches Eingeständnis kann die Antragstellerin verbindlich schon deshalb nicht abgeben, weil sie juristisch nicht gebildet ist und der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft ein komplexer Rechtsbegriff ist, dessen Subsumtion detaillierte Kenntnisse der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert; weil nach dieser Rechtsprechung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht schon dann vorliegt, wenn eine sexuelle Beziehung zwischen den Beteiligten besteht und eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls kein ausreichendes Kriterium ist, ist auch eine Parallelwertung in der Laiensphäre, nicht möglich (so ausdrücklich: SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER). Das Gericht kann deshalb nicht a priori davon ausgehen, dass die Antragstellerin diesen Begriff im technischen Sinne gemäß den Regelungen des SGB II gebraucht hat, sondern hat alle verfügbaren Hinweistatsachen daraufhin in den Blick zu nehmen, ob sie den Schluss rechtfertigen, dass die Partner der betreffenden Lebensgemeinschaft in der Tat den Willen haben, auf Dauer füreinander einzustehen (vgl.: BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93 und ausdrücklich: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05; SG Saarbrücken, Beschluss vom 04.03.2005, Az: S 21 ER 1/05 AS). Diese Wertung rechtfertigt sich im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund, dass weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin nachvollziehbar vorgetragen worden ist, dass sie die Antragstellerin über die Tragweite und juristische Bedeutung dieser Ankreuzalternative in Kenntnis gesetzt oder hierüber beraten hat. Im Gegenteil: Die Antragstellerin gab anlässlich des gerichtlichen Erörterungstermins glaubhaft und nachvollziehbar an, die Dame, die sie als "Ausfüllhilfe" bezeichnete, habe ihr bei der Antragstellung gesagt, "dass sie das Kreuz so machen solle", wobei "die Dame nicht vom Fach" gewesen sei und diese Dame, bei der es sich wohl um eine ABM-Kraft gehandelt habe, ihr auch "nicht erklärt habe, was sich rechtlich hinter dem Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft verberge".

Selbst eine enge emotionale Bindung zwischen der Antragstellerin und Herrn D ..., die aus dem Beziehen einer gemeinsamen Wohnung gefolgert werden könnte, führt noch nicht zur Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (so auch: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 23 AS 104/05 ER). Vom Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft kann nur bei Konsens zwischen beiden Partnern ausgegangen werden (so zutreffend: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05). Das Bestehen einer sexuellen Beziehung ist nach den Kriterien der Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.2002, Az: 1 BvL 8/87) und des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 96/00 R) für sich betrachtet kein Indiz für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (so zutreffend: LSG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 22.04.2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2005, Az: S 35 AS 119/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER; SG Hildesheim, Beschluss vom 23.05.2005, Az: S 43 AS 188/05 ER). Aus diesen Gründen erachtet es das Gericht im vorliegenden Fall für das Merkmal des Bestehens einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht für hinreichend, dass zwischen der Antragstellerin und dem Herrn D ... wohl seit Mitte des Jahres 2004 eine Liebes- und Intimbeziehung bestanden haben könnte. Zwar beschrieb die Antragstellerin die Beziehung zu Herrn D ... auf die Fragen des Vorsitzenden im gerichtlichen Erörterungstermin mit "liiert" und gab der Herr D ... im Rahmen seiner gerichtlichen Zeugeneinvernahme auf die Fragen des Vorsitzenden an, er und die Antragstellerin seien "ein Paar". Allerdings gab der Herr D ... im Rahmen seiner gerichtlichen Zeugeneinvernahme genauso glaubhaft und nachvollziehbar an, dass er nach einem Jahr des Kennens, nicht sagen könne, dass er die Antragstellerin so gut kenne und damit eine so enge Beziehung und Verbindung bestehe, dass er für sie einschränkungslos aufkommen wolle, weshalb auch das Thema Heirat keinesfalls zu Debatte stehe.

Auch das Zusammenleben unter einer Meldeanschrift ist kein Indiz für das Bestehen einer "eheähnlichen Gemeinschaft" im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II (so zutreffend: LSG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 22.04.2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER).

Zwar nutzen die Antragstellerin und der Herr D ... das gesamte, im Eigentum des Herrn D ... stehende Haus, und damit die Wohnungseinrichtung, den Kühlschrank, die Waschmaschine und die Sanitärräume gemeinsam und gleichberechtigt gemeinschaftlich. Aber dies ist auch für eine Wohngemeinschaft typisch und genügt wie die Dauer des Zusammenlebens allein nicht zur Feststellung einer Verantwortungsgemeinschaft (so zutreffend: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05 - für ein 27 Jahre dauerndes Zusammenleben; LSG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 22.04.2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER - für ein vermutlich 6 Jahre dauerndes Zusammenleben).

Nach der teilweisen bisherigen Rechtsprechung zum SGB II kommt die Annahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in der Regel nur in Betracht, wenn die Partner dieser Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre lang zusammenleben (so: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 35 AS 107/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2005, Az: S 35 AS 119/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER; SG Düsseldorf, Nichtabhilfebeschluss vom 07.06.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER; vgl. dazu auch aus der Rspr. zum SGB III: BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 72/00 R; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az.: B 7 AL 96/00 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.06.2000, Az: L 1 AL 15/00; ebenso: DA der BA zu § 193 SGB III, Stand: 19. Erg.Lfg. 01/2002, Gliederungsziffer: 193.6). Auch dieses Erfordernis ist nicht gegeben, da die Antragstellerin erst seit reichlichen 7 Monaten mit dem Herrn D ... zusammenwohnt.

Auf Grund der weiteren Umstände des Einzelfalles mangelt es nach Ansicht des Gerichts bereits am zweifelsfreien Vorliegen des personalen Elements, das eine eheähnliche Gemeinschaft kennzeichnet. Weder ist die Freundschaft/Bekanntschaft der Antragstellerin mit dem Herrn D ... von einer hinreichenden Dauer (erst reichlich 1 Jahr), die sichere Rückschlüsse erlauben würde, noch ist die Zeit des Zusammenwohnens (erst reichlich 7 Monate) von einer solchen Dauer. Hinzukommt, dass selbst das Zusammenwohnen auf der Grundlage einer schriftlich zu Beginn des Einzugs der Antragstellerin in das Haus des Herrn D ... abgefassten Mietbeteiligungserklärung, die für die Mitbenutzung des Hauses einen pauschalen Mietanteil der Antragstellerin in Höhe von 190,00 EUR "Miete monatlich zuzüglich 60,00 EUR Nebenkosten" monatlich vorsieht, basiert. Dies ist für eine der Ehe vergleichbare eheähnliche Lebensgemeinschaft weder üblich noch typisch. Die Antragstellerin und der Herr D ... haben weder derzeit gemeinsame Kinder, noch hat sich auf Grund der gerichtlichen Beweisaufnahme ergeben, dass der Herr D ... an der Erziehung, Betreuung und Pflege des Sohnes der Antragstellerin als gleichberechtigter mit eigenem Mitsprache- und Entscheidungsrecht ausgestatteter Partner teilnimmt. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin von Herrn D ... derzeit ein Kind erwartet, obgleich dies isoliert betrachtet wie es die Antragsgegnerin mehrfach vorgetragen hat ein Indiz, das auf eine eheähnliche Gemeinschaft hindeuten kann, darstellen kann. Die "Stärke" dieser Hinweistatsache wird allein schon deshalb erheblich relativiert, indem die Antragstellerin im Rahmen des gerichtlichen Erörterungs- und Beweisaufnahmetermins auf die Frage der Antragsgegnerin, ob es sich um ein "Wunschkind" handele, angab, "das Kind, was ich erwarte, ist eher ein Unfallkind". Soweit der Vertreter der Antragsgegnerin im Rahmen des gerichtlichen Erörterungstermins hinsichtlich dieses Aspektes um mit Nachdruck zu betonen, dass gemeinsame Kind, welches die Antragstellerin in absehbarer Zeit entbinden werde, sei ein unumstößliches Indiz für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft nahezu wörtlich ausführte, "dann hätte man sich überlegen müssen, ob man das Kind bekommt", kann dem seitens des Gerichts nur mit Unverständnis begegnet werden, weil diese Ansicht im Ergebnis auf den Rat der Antragsgegnerin hinausläuft, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu müssen, um sich des unterstellten Eindrucks der SGB II-Leistungsträger erfolgreich zur Wehr zu setzen, es bestehe eine eheähnliche Gemeinschaft. Dies pervertiert nicht nur das Recht auf Schutz des ungeborenen Lebens, sondern steht weder mit dem staatlichen, grundrechtlich verbürgten Schutz- und Fürsorgeauftrag aus Art. 6 GG noch mit der unantastbaren Menschenwürde im Einklang.

Setzt man die Umstände des Erwartens eines gemeinsamen Kindes, des gemeinsamen Wohnens im Haus des Herrn D ... und der bestehenden Liebes- und Intimbeziehung ins Verhältnis zu den vorbenannten Umständen des erst kurze Zeit dauernden zusammen Wohnens, der kurzen Zeit des Kennens, der Alleinerziehung und Betreuung des Sohnes M ... durch die Antragstellerin, des Basierens des Zusammenwohnens auf einer Mietbeteiligungserklärung und des nicht geplanten und nicht auf gemeinsamer Lebens- und Familienplanung beruhenden Erwartens eines gemeinsamen Kindes wird deutlich, dass hier keine hinreichenden und schon gar nicht zweifelsfreien Indizien vorliegen, die das personalen Element, das eine eheähnliche Gemeinschaft kennzeichnet, in eindeutigen Licht erscheinen lassen. Soweit der Vertreter der Antragsgegnerin dies im Rahmen des gerichtlichen Erörterungstermins wegen des gleichberechtigten Zusammenwohnens, des Zusammenzuges, der gemeinsamen Nutzung der Wohnungseinrichtung und des Erwartens des gemeinsamen Kindes gegenteilig als eindeutig darstellte, kann das Gericht diesbezüglich lediglich feststellen, dass die Antragsgegnerin gerade nicht die gebotene, erforderliche und angemessene umfassende Gesamtwürdigung sämtlicher Einzelfallumstände vornimmt, sondern analog einer "Rosinentheorie" lediglich die Einzelaspekte "herauspickt", die ihrer Ansicht nach das Ergebnis in einem für sie günstigen Licht erscheinen lassen.

Noch weniger Anhaltspunkte hat das Gericht nach Durchführung der umfangreichen Sachverhaltsermittlungen, der Beweisaufnahme sowie der umfassenden persönlichen Anhörung der Antragstellerin hinsichtlich des Vorliegens des materiellen Elements, das eine eheähnliche Gemeinschaft kennzeichnet. Die Antragstellerin und der Herr D ... verfügten bis März 2005 über getrennte Girokonten. Zwar hat die Antragstellerin im April 2005 ihr Girokonto aufgelöst und benutzt seit dem das ursprünglich dem Herrn D ... gehörende Girokonto als gemeinschaftlich geführtes Girokonto mit. Isoliert betrachtet ist der Antragsgegnerin insofern zuzugeben, dass dieser Gesichtspunkt grundsätzlich geeignet ist, einen Hinweis für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft abzugeben. Dieser Grundsatz ist jedoch weder unumstößlich, noch im vorliegenden Fall gegeben. Es kann und darf nicht isoliert auf diesen Umstand abgestellt werden, zumal dann, wenn sich die Frage nach dem "Wes-halb?" in anderem Licht darstellt und Aufschluss in die gegenteilige Richtung liefert. Auf die Fragen des Vorsitzenden im gerichtlichen Beweisaufnahme- und Erörterungstermin gaben übereinstimmend, und insoweit nachvollziehbar und glaubhaft, sowohl die Antragstellerin als auch der Herr D ... an, dass die Begründung des gemeinsamen Kontos ausschließlich auf dem Umstand beruht habe, dass sich die Antragstellerin auf Grund ihres mehrmonatigen Dastehens ohne jegliches eigenes Einkommen nicht mehr in der Lage sah, die Kontoführungsgebühren aufzubringen und deshalb den Herrn D ... gefragt habe, ob sie dessen Konto mitbenutzen könne. Dies ist ein Umstand, den die Antragsgegnerin durch ihr inzwischen über 5-monatiges Verweigern von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II selbst geschaffen hat, weshalb sie sich zur Überzeugung des Gerichts hierauf

§ 226 und schon gleich gar nicht mit eindeutiger indizieller Wirkung ausgestattet § 226 wegen des Ver-bots widersprüchlichen Verhaltens nicht berufen kann; wer durch sein Vorenthalten von Grundsicherungsleistungen isolierte Hinweistatsachen, die auf das Bestehen einer eheähn-lichen Gemeinschaft hindeuten könnten, schafft, kann sich nicht später für die in der Ver-gangenheit abgelehnten Leistungen auf diese Hinweistatsachen berufen. Im Übrigen haben sowohl die Antragstellerin als auch der Herr D ... gegenüber dem Gericht im Rahmen des Erörterungs- und Beweisaufnahmetermins übereinstimmend bekundet, dass das gemein-same Konto nicht der freien Verfügungsgewalt der Antragstellerin unterliege. Beide sagten aus, dass die Antragstellerin lediglich insoweit auf das Konto Zugriff habe, als dieses ihr zustehendes Guthaben (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) betreffe. Es sei münd-lich vereinbart, dass die Antragstellerin "von dem Konto nur das verbrauchen kann, was sie von ihrem Geld auf das Konto überwiesen bekommt". Auch wenn dies lediglich auf einer internen mündlichen Absprache basiert und die Verfügungsbefugnis im Außenver-hältnis nicht beschränkt ist, was sich § 226 wie dem Vertreter der Antragsgegnerin zuzugeben ist § 226 durchaus angeboten hätte und auch nicht durchaus ungewöhnlich ist, vermag das Ge-richt diese übereinstimmend von der Antragstellerin und dem Herrn D ... getätigten Anga-ben nicht als bloße Schutzbehauptung zu werten, zumal Anhaltspunkte für die Unglaubhaf-tigkeit der Aussage und der Unglaubwürdigkeit der Antragstellerin und des Herrn D ... nicht vorliegen, wobei das Gericht diesbezüglich zu Gunsten der Glaubwürdigkeit des Herrn D ... in die Bewertung einstellt, dass er als Justizvollzugsbeamter Angehöriger des Justizdienstes ist.

Im Übrigen führen die gerichtlicherseits ermittelten Indizien des materiellen Elements zu erheblichen Zweifeln am Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft. Es bestand zu kei-nem Zeitpunkt eine gemeinsame Haushaltskasse. Gemeinsame Vermögenswerte, wie ein gemeinsames Sparbuch oder ein gemeinsamer Bausparvertrag wurden weder begründet noch zusammengeführt. Jeder verfügt über ein eigenes Kraftfahrzeug. Gemeinsame An-schaffungen und Investitionen wurden bis auf einen zu gleichen Teilen angeschafften Fernseher, wie die Antragstellerin bestätigte, nicht getätigt. Gemeinsame Versicherungen bestehen ebenfalls nicht. Insbesondere wurde keine gemeinsame Unfallversicherung abge-schlossen, obwohl Versicherungsgesellschaften inzwischen üblicherweise den eheähnli-chen Lebensgefährten heutzutage prämienvfrei mitversichern. Übereinstimmend bestätigten im Rahmen des gerichtlichen Erörterungs- und Beweisaufnahmetermins die Antragstellerin und der Herr D ... im Übrigen, dass in der Zeit des bisherigen gemeinsamen Zusammenle-bens jeder seine eigenen Rechnung bezahlt und mit seinem eigenen Geld seine eigenen Bedürfnisse befriedigt habe. Dass sich beide unabhängig voneinander und ohne den ande-ren eine Rechnung zu legen, für das Füllen des gemeinsamen Kühlschranks verant-wort-lich fühlten, vermag die Zweifel des Gerichts am Bestehen einer eheähnlichen Gemein-schaft zwischen der Antragstellerin und Herrn D ... nicht zu erschüttern.

Auch soweit die Antragsgegnerin erneut aus den isolierten Aspekten, dass die Antragstelle-rin und der Herr D ... ihre jeweils eigenen Wohnungseinrichtungsgegenständen in das Haus des Herrn D ... eingebracht haben, dass gemeinsam ein Fernseher angeschafft worden ist und dass seit März 2005 ein gemeinsames Konto besteht, ein eindeutiges Kriterium im Sinne einer gegenseitigen Einstehensgemeinschaft in den Not- und Wechselfällen des Le-bens kreieren will, muss dem seitens des Gerichts erneut erwidert werden, dass es der Sa-che nicht gerecht wird, wenn die Antragsgegnerin nicht die gebotene, erforderliche und angemessene umfassende Gesamtwürdigung sämtlicher Einzelfallumstände vornimmt, sondern analog einer "Rosinentheorie" lediglich die Einzelaspekte "herauspickt", die ihrer Ansicht nach das Ergebnis in einem für sie günstigen Licht erscheinen lassen.

In der teilweisen bisherigen Rechtsprechung zum SGB II werden im Übrigen Bedenken geäußert, ob sich die Frage danach, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt, anhand von vordergründigen, objektiven Kriterien § 226 wie hier dem Zusammenleben § 226 ermitteln lässt. Dies wird auch im vorliegenden Fall deutlich. Die Antragstellerin soll § 226 nach dem Willen der Antragsgegnerin § 226 auf (Unterhalts-)Zahlungen des Herrn D ... verwie-sen werden. Auf diese Zahlungen hat die Antragstellerin jedoch keinen Rechtsanspruch, d.h. die Antragstellerin kann derartige Zahlungen von Herrn D ... nicht verlangen und schon gar nicht einklagen. Insoweit haben sowohl die Antragstellerin als auch der Herr D ... übereinstimmend vorgetragen, Herr D ... sei nicht bereit, die Antragstellerin zu unterhalten. Herr D ... hat anlässlich seiner vom Gericht vorgenommenen zeugenschaftlichen Ein-vernahme glaubhaft und nachvollziehbar bekundet, weder willens noch in der Lage zu sein, für den vollständigen Lebensunterhalt der Antragstellerin aufzukommen. Er könne ihren Lebensunterhalt nicht aufbringen; vielmehr sei zu Beginn des Zusammenwohnens "abgesprochen worden, dass jeder für sich selbst aufkommt", was er insoweit glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts damit begründete, dass man sich ja erst kurze Zeit kenne und "noch nicht so gut kenne", dass er sagen könne, er wolle für die Antragstellerin aufkommen. Dem korrespondierend gab die Antragstellerin im Rahmen ihrer gerichtlichen persönlichen Anhörung an, dass "der Herr D ... sie nicht finanziell unterstützt und dazu auch nicht bereit ist"; der Herr D ... sehe gar "nicht ein, sie und ihren Sohn M ... zu unterhalten". Untermauert werden diese Aussagen zudem durch die schriftliche Erklärung der Antragstellerin in ihrem Widerspruch vom 14. März 2005, wonach sie von dem Herrn D ... finanziell nicht unterstützt werde. Nachvollziehbar sind diese Aussagen zudem, wenn man berücksichtigt, dass die Antragstellerin anlässlich ihres Einzugs in das Haus des Herrn D ... eine schriftliche Mietbeteiligungsvereinbarung mit dem Herrn D ... abschloss. Dies spricht deutlich gegen ein Gewähren unterhaltsrechtlich ähnlicher Leistung, auf die der Partner in der Gemeinschaft in den Not- und Wechselfällen des Lebens zugreifen könnte. Für verbindlich wird die Mietbeteiligungsvereinbarung für den Herrn D ... auch insofern gehalten, indem er im Rahmen des gerichtlichen Beweisaufnahme- und Erörterungstermins angab, "eigentlich muss die" Antragstellerin "die Mietbeteiligung noch zahlen", denn "eigentlich haben wir uns auch schon darüber unterhalten, dass die" Antragstellerin "ausziehen müsste, wenn sie weiterhin diese vereinbarte Mietbeteiligung nicht leisten kann". Soweit die Antragsgegnerin aus der Stundung der Mietbeteiligung der An-tragstellerin seit Januar 2005 durch den Herrn D ..., auf Grund der von ihr selbst verursachten Mittellosigkeit der Antragstellerin eine unterhaltsähnliche Einstehenspflicht des Herrn D ... gegenüber der Antragstellerin folgern will, was insoweit der Vertreter der Antragsgegnerin im Rahmen des

gerichtlichen Erörterungstermins nahezu wortwörtlich damit bekundete, er "gehe davon aus, dass Herr D ... die Antragstellerin unterstütze", wird dies nicht nur den Tatsachen nicht gerecht, sondern ist erneut ein Umstand der in die Verantwortungssphäre der Antragsgegnerin fällt und ist eine Mutmaßung. Diesbezüglich erlaubt sich das Gericht auf die jüngsten bundesverfassungsgerichtlichen Aussagen, die im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde im Eilrechtsschutz hinsichtlich begehrter Leistungen nach dem SGB II vom Bundesverfassungsgericht getroffen worden sind, hinzuweisen: "Existenzsichernde Leistungen [dürfen] nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden." (BVerfG, Beschluss vom 15.05.2005, Az: 1 BvR 569/05).

Kommt also die Antragsgegnerin \226 entgegen der Angaben der "Partner" \226 zu der Erkenntnis, es liege eine "eheähnliche Gemeinschaft" vor, so ist der vermögens- und einkommenslose Partner dieser Gemeinschaft völlig rechtlos gestellt. Er hat keinen Anspruch gegen die Behörde und keinen Anspruch gegen den vermeintlichen Partner. Dieser Konflikt lässt sich sachgerecht nur lösen, wenn den Stellungnahmen der Partner zur Frage der "eheähnlichen Lebensgemeinschaft" entscheidende Bedeutung zukommt (so: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 35 AS 107/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2005, Az: S 35 AS 119/05 ER). Eine "eheähnliche Gemeinschaft" kann daher nur angenommen werden, wenn die Partner ausdrücklich bestätigen (finanziell) \226 auch in Zukunft \226 füreinander einstehen zu wollen, denn nur dann ist das Kriterium der "Eheähnlichkeit", das in Anlehnung an § 1360 BGB ein gegenseitiges "Unterhalten" fordert, erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 96/00 R). Würde man eine "eheähnliche Gemeinschaft" ohne das Element der tatsächlichen materiellen Unterstützung annehmen und allein aus einem Zusammenleben auf ein gegenseitiges Unterstützen schließen, so würde dies zu einer Rechtlosstellung der vermeintlich unterstützten Person führen. Zu beachten ist, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall aus dem Verhältnis mit ihrem Partner selbst dann keinen Anspruch gegen diesen auf Unterstützung erwirbt, wenn die Partnerschaft die personalen Kriterien für eine "eheähnliche Lebensgemeinschaft" erfüllt, denn das BGB sieht Unterstützungspflichten nur bei einer Ehe vor. Die Antragstellerin hätte dann keinen Anspruch auf Leistungen von der Antragsgegnerin und gleichzeitig aber auch keinen Anspruch auf materielle Unterstützung durch ihren Partner. Derartige liegt nicht im gesetzlichen Regelungsprogramm. Es kann daher nicht richtig sein, dass ein Hilfebedürftiger auf Leistungen eines Dritten verwiesen wird, die dieser tatsächlich nicht erbringt und auch rechtlich nicht erbringen muss (so: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 35 AS 107/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2005, Az: S 35 AS 119/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER). Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts (BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, Az: 5 C 16/93; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 96/00 R; BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 72/00 R); so hat bspw. das Bundessozialgericht ausdrücklich formuliert:

"Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Alhi ist also verfassungsrechtlich nur dann vertretbar, wenn innerhalb dieser eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine Verpflichtung empfunden wird, ähnlich wie Ehegatten - auch im Sinne gegenseitiger Unterhaltsleistung \226 füreinander einzustehen. Ungeachtet dessen, dass es sich hierbei nicht um gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen handelt, hat das BVerfG diese \202außerrechtlichen\222 Pflichten zwischen den Lebenspartnern wie rechtliche Verpflichtungen behandelt und nur im Hinblick hierauf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners für gerechtfertigt angesehen." (BSG, Urteil vom 17.10.2002, Az: B 7 AL 72/00 R)

Auch diesbezüglich erlaubt sich das Gericht auf die jüngsten bundesverfassungsgerichtlichen Aussagen hinzuweisen, weshalb es sich in seiner bisherigen Spruchpraxis (vgl. dazu ebenso umfassend und ausführlich wie hier: SG Dresden, Beschluss vom 18.05.2005, Az: S 23 AS 175/05 ER und SG Dresden, Beschluss vom 01.06.2005, Az: S 23 AS 21/05 ER) bestätigt sieht: "Dem Grundsatz des Sozialhilferechts, einen Rechtsanspruch auf Hilfe \226 wenn auch gegenüber einem Unterhaltsanspruch nur nachrangig \226 zu geben, läuft es zuwider, wenn ein zivilrechtlich nicht gebener Unterhaltsanspruch begründet werden soll." (BVerfG, Urteil vom 07.06.2005, Az: 1 BvR 1508/96)

Damit wird die gesetzliche Regelung keineswegs ad absurdum geführt, denn nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II hat auch derjenige keinen Anspruch auf Leistungen, der von einem anderen tatsächlich unterhalten wird. Ob dies der Fall ist, lässt sich sehr viel einfacher ermitteln (gemeinsames Konto etc.) als die komplexe Frage, ob eine "eheähnliche Gemeinschaft" besteht. Die Behörden hätten damit weiterhin die Möglichkeit, "Bedarfsgemeinschaften" zwischen nicht Verheirateten anzunehmen, wenn das im Übrigen auch für "eheähnliche Lebensgemeinschaften" unbedingt erforderliche Kriterium des tatsächlich "gegenseitigen füreinander Einstehens" erfüllt ist (so: SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2005, Az: S 35 AS 107/05 ER).

Stichhaltige Indizien dafür, dass zwischen der Antragstellerin und dem Herrn D ... eine so enge Partnerschaft besteht, die von den beiden Partnern ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwarten lässt, liegen damit zur Überzeugung des Gerichts nicht vor. Die von der Antragsgegnerin im Rahmen des gerichtlichen Erörterungstermins geäußerten Mutmaßungen, denen objektive Anhaltspunkte nicht zu Grunde liegen, vermögen das Gericht weder zu überzeugen noch zu einer anderen Bewertung zu veranlassen.

Für ihre Annahme, dass der Herr D ... mit der Antragstellerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, ist die Antragsgegnerin im Übrigen nach den Grundsätzen der objektiven Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren darlegungs- und beweissbelastet (so zutreffend: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05; SG Saarbrücken, Beschluss vom 04.03.2005, Az: S 21 ER 1/05 AS; SG Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2005, Az: S 35 AS 112/05 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2005, Az: S 35 AS 119/05 ER; SG Hildesheim, Beschluss vom 23.05.2005, Az: S 43 AS 188/05 ER). Diese Beweislast umfasst auch das Bestehen

einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und dem Herrn D ..., weil es sich um einen die Bedürftigkeit ausschließenden Umstand handelt (vgl. auch: Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 7, Rn. 24 sowie zum SGB III: Niesel, SGB II, 2. Aufl. § 193 Anm. 26 und 32). Das Gericht verkennt nicht, dass es sich hierbei um eine innere Tatsache handelt, deren Nachweis für die Antragsgegnerin kaum möglich ist und auf die aus dem bloßen Bestehen einer Wohngemeinschaft auch dann nicht geschlossen werden kann, wenn sie bereits seit mehreren Jahren bestehen sollte, was hier ohnehin nicht der Fall ist. Dies kann keine Beweislastumkehr zu Lasten der Antragstellerin begründen, da in diesem Fall auf Grund der stets gegebenen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der der Antragstellerin zur Verfügung stehenden Beweismittel ein überzeugender Nachweis des Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft für die Antragstellerin ebenfalls schlechterdings nicht zu führen wäre, was noch weniger hingenommen werden kann (vgl. hierzu: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 02.01.2002, Az: 2 M 104/01 und ausdrücklich auch: SG Saarbrücken, Urteil vom 04.04.2005, Az: S 21 AS 3/05). Darüber hinaus hat das Gericht durch sämtliche ihm möglichen Vorkehrungen auszuschließen versucht, dass die Antragstellerin und der Herr D ... ihre Aussagen bewusst wahrheitsentstellend tätigen, so dass sich die Mutmaßungen der Antragsgegnerin als unverständlich, nicht nachvollziehbar und die konkreten Umstände des Einzelfalles in keiner Weise würdigend, darstellen. Das Gericht hatte keinen schriftlichen Austausch der Indizien zwischen den Beteiligten in Gang gesetzt, der Antragstellerin keine schriftlichen Fragen hinsichtlich der Anhaltspunkte für das Bestehen oder Nichtbestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft gestellt, zügig die erforderliche Beweisaufnahme anberaumt, dem Zeugen D ... in der Zeugenladung vom 1. Juni 2005 bewusst den Gegenstand seiner Vernehmung nicht mitgeteilt und zwischen der persönlichen Anhörung der Antragstellerin und der Vernehmung des Zeugen D ... im Erörterungstermin am 13. Juni 2005 keine Terminunterbrechung oder Terminspause zugelassen.

c)

Gehört demnach Herr D ... nicht zur Bedarfsgemeinschaft der erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Antragstellerin, besteht die Bedarfsgemeinschaft lediglich aus ihr selbst und aus ihrem minderjährigen Sohn M ...

aa)

Der Bedarf umfasst damit monatlich:

- die Regelleistung in Höhe von 331,00 EUR für die Antragstellerin (§ 20 Abs. 2 SGB II),
- das Sozialgeld in Höhe von 199,00 EUR für den Sohn M ... (§ 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II),
- den Alleinerziehungsmehrbedarf in Höhe von 119,00 EUR (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- den Schwangerschaftsmehrbedarf ab 10. Februar 2005 (= Beginn der 13. Schwangerschaftswoche) in Höhe von 56,00 EUR - für Februar 2005 anteilig (vgl. zur Berechnung: § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II) in Höhe von 37,00 EUR - (§ 21 Abs. 2 SGB II) und
- die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 238,24 EUR (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Von den vereinbarten Nebenkosten, die nach Angaben der Antragstellerin die Heiz- und Wasserkosten mit beinhalten, in Höhe von 60,00 EUR monatlich, ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 11,76 EUR für die Aufbereitung des Warmwasser abzuziehen. Die Kosten der Aufbereitung von Warmwasser rechnen nämlich zum hauswirtschaftlichen Bedarf und sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Regelsatzverordnung bereits in der Regelleistung nach § 20 SGB II enthalten und aus dieser zu decken, weshalb sie aus den Unterkunftskosten, zur Vermeidung einer doppelten, sachlich nicht gerechtfertigten Bedarfsdeckung, herauszurechnen sind (vgl. diesbezüglich auch explizit: SG Dresden, Beschluss vom 01.06.2005, Az: S 23 AS 212/05 ER; SG Freiburg, Beschluss vom 18.05.2005, Az: S 9 AS 1581/05 ER; Kalhorn in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: November 2004, K § 22, Rn. 13; Berlit in: Münder, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 22, Rn. 17 + 49; Wieland in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 22, Rn. 26; Herold-Tews in: Löns/Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 22, Rn. 2 und bestätigt vom Sächsischen Landessozialgericht, Beschluss vom 14.04.2005, Az: L 3 B 30/05 AS/ER). Der pauschale Betrag in Höhe von 11,76 EUR ergibt sich für einen 2-Personen-Haushalt aus den nach wie vor noch geltenden Sächsischen Sozialhilfe-Richtlinien, die unter der Geltung des BSHG statuiert worden sind.

bb)

Diesem Gesamtbedarf in Höhe von

- 887,24 EUR monatlich für Januar 2005,
- 924,24 EUR monatlich für Februar 2005,
- 943,24 EUR monatlich ab März 2005

stehen an einsatzbereitem, zu berücksichtigendem Einkommen (§ 19 Satz 2 SGB II) zum ersten der Kindesunterhalt in Höhe von 85,00 EUR monatlich von Januar bis April 2005, der Unterhaltsvorschuss in Höhe von 21,00 EUR monatlich von Januar bis April 2005 bzw. in Höhe von 106,00 EUR monatlich ab Mai 2005 sowie das Kindergeld in Höhe von 154,00 EUR monatlich gegenüber. Absetzungen nach § 11 Abs. 2 SGB II sind von diesem Einkommen nicht vorzunehmen; insbesondere kann von diesem Einkommen die Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 EUR nach §§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB II, 3 Nr. 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung nicht in Abzug gebracht werden, da diese vom Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger nur abgesetzt werden kann, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II leben (zutreffend: Winkel, SozSich 2004, 338, 340), was hier allerdings nicht der Fall ist.

Zum zweiten steht dem Bedarf der Antragstellerin in den Monaten Januar und Februar 2005 deren Arbeitslohn aus

der geringfügigen Tätigkeit gegenüber, der ihr am 7. Januar 2005 in Höhe von 165,00 EUR und am 9. Februar 2005 in Höhe von 100,00 EUR zufluss. Der Lohn stellt Einkommen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar, weil er eine finanzielle Leistung ist, die die Antragstellerin in der Bedarfszeit (Januar und Februar 2005) wertmäßig dazu erhalten hat, die ihr also zugeflossen ist. Einkommen mindert nach § 19 Satz 2 SGB II den Bedarf. Für die Frage, wann, d.h. in welchem Zeitpunkt, zu berücksichtigendes, die Bedürftigkeit minderndes Einkommen zufließt, ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen. Tatsächlich flossen der Antragstellerin der Dezemberlohn am 7. Januar 2005 und der Januarlohn am 9. Februar 2005 zu. Von der grundsätzlichen auf den tatsächlichen Zufluss abzustellenden Regel ist nur dann abzuweichen, wenn rechtlich ein anderer Zeitpunkt als maßgeblich bestimmt wird (so: BVerwG, Urteil vom 22.04.2004, Az: 5 C 68/03; BVerwG, Urteil vom 18.02.1999, Az: 5 C 35/97). Ein solcher vom Regelfall abweichender normativer Zufluss existiert im vorliegenden Fall nicht. Im Gegenteil: § 2 Abs. 2 Satz 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung bestimmt ausdrücklich, dass laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Das sind die Monate Januar und Februar 2005. Der Dezember- und Januarlohn, der der Antragstellerin am 7. Januar und 9. Februar 2005 überwiesen wurde, stellte auch eine laufende, nämlich die Zeit der Dauer der geringfügigen Beschäftigung umfassende in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Geldleistung dar. Ausgehend vom Begriff des Einkommens als dasjenige, was in der Bedarfszeit hinzu fließt, stellt sich zwar die Frage danach, was als Bedarfszeit anzusehen ist. Dies ist aber weder in vorliegenden Fall problematisch, noch auf Grund der seit 1. Januar 2005 mit dem SGB II geltenden Regelungen einer anderen oder abweichenden gesetzlichen Bewertung unterworfen worden als im bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilferecht. Im Sozialhilferecht stellte das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich auf den Kalendermonat als Bedarfszeitraum ab (so zuletzt: BVerwG, Urteil vom 22.04.2005, Az: 5 C 68/04). Das Bundesverwaltungsgericht sieht dabei u.a. als wesentliches Argument für den Kalendermonat als Regelbedarfszeit an, dass die Regelsatzleistungen des BSHG, die bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind, als Monatsleistungen bemessen waren. Auch nach dem Recht der Arbeitslosenhilfe im SGB III wurden die Zuflüsse nur solange als Einkommen berücksichtigt, wie der maßgebende Zahlungszeitraum für die Arbeitslosenhilfe lief (für die Umrechnung auf wöchentliche Zahlungszeiträume vgl. bspw.: BSG, Urteil vom 12.12.1996, Az: 11 RA R 57/96; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Dezember 2004, K § 193, Rn. 94; Krauß in: Wissing/Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Praxiskommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2004, § 194, Rn. 35; für die Aufteilung auf den Monat vgl. bspw.: Ebsen in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Juli 2004, § 194, Rn. 164 f.). Da auch in § 20 Abs. 2 SGB II von monatlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Teilleistung des Arbeitslosengeldes II ausgegangen wird und nach § 41 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 SGB II die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, Zahlungszeitraum also der jeweilige Monat ist, beläuft sich die Bedarfszeit der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ebenfalls auf einen Monat (so zutreffend: Hasske in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 11, Rn. 16; Brühl in: Münder, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 11, Rn. 9 + 13; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: März 2005, K § 11, Rn. 43). Nach allem ist der Dezember- und Januarlohn, der der Antragstellerin im Januar und Februar 2005 zufluss als Einkommen in den Zuflussmonaten Januar und Februar 2005 bedürftigkeitsmindernd zu berücksichtigen.

Absetzungen nach § 11 Abs. 2 SGB II sind von diesem Einkommen wie folgt vorzunehmen:

- Versicherungspauschale nach §§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB II, 3 Nr. 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung in Höhe von 30,00 EUR monatlich,
- Pflichtversicherungsbeitrag für die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB II in Höhe von 17,43 EUR monatlich,
- Werbungskostenpauschale nach §§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II, 3 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Arbeitslosengeld II-Verordnung in Höhe von 15,33 EUR monatlich,
- Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 11 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II, 3 Nr. 2 Arbeitslosengeld II-Verordnung in Höhe von 15,32 EUR für Januar 2005 und in Höhe von 5,58 EUR für Februar 2005.

Folglich sind für Januar 2005 86,92 EUR und für Februar 2005 31,66 EUR als bedürftigkeitsminderndes Einkommen vom Bedarf abzuziehen.

Die der Antragstellerin zustehenden Leistungen betragen daher

- für den Monat Januar 2005: 540,32 EUR,
- für den Monat Februar 2005: 632,58 EUR und
- für die Monate ab März 2005: 683,24 EUR monatlich.

Hinzukommt der befristete Zuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB II, der rechnerisch gem. § 24 Abs. 2 SGB II

- für den Monat Januar 2005: 75,17 EUR,
- für den Monat Februar 2005: 13,67 EUR und
- für die Monate ab März 2005: 0,00 EUR beträgt.

Demnach hat die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II

- für Januar 2005: in Höhe von 615,49 EUR,
- für Februar 2005: in Höhe von 646,25 EUR und
- für die Monate ab März 2005: in Höhe von 683,24 EUR monatlich.

cc)

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II steht der Antragstellerin nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage allerdings lediglich bis einschließlich 12. Juli 2005 zu, da sie ab 13. Juli 2005 einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen Herrn D ... nach § 1615 I Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis mindestens 19. Oktober 2005

und nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB bis maximal 24. August 2008 hat.

Nach § 1615 I Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Vater der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Nach § 1615 I Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Vater verpflichtet, soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie in Folge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit dazu außer Stande ist, ihr über die in § 1615 I Abs. 1 Satz 1 BGB bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB gilt das Gleiche, soweit von der Mutter wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Nach § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

Da der Herr D ... der Vater des Kindes ist, welches die Antragstellerin am 24. August 2005 erwartet, wie beide übereinstimmend dem Gericht gegenüber bekundeten, hat die Antragstellerin ab 13. Juli 2005 einen eigenen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen Herrn D ... nach § 1615 I Abs. 1 Satz 1 BGB bis mindestens 19. Oktober 2005 und nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB bis maximal 24. August 2008. Die Vorverlagerung der Unterhaltspflicht nach § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB auf 4 Monate vor der Geburt kommt nur für den Anspruch nach § 1615 I Abs. 2 Satz 1 BGB in Betracht (so: Diederichsen in: Palandt, Kommentar zum BGB, 64. Aufl. 2005, § 1615 I, Rn. 12; Born in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1615 I, Rn. 25), weil ein Kind naturgemäß erst ab seiner Geburt im Sinne des § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB betreut werden kann (so zutreffend: Born in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1615 I, Rn. 25). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I Abs. 2 Satz 1 BGB bestehen im vorliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Dieser gesetzlich bestehende, einklagbare und voraussichtlich realisierbare Unterhaltsanspruch der Antragstellerin gegenüber dem Herrn D ... schließt Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin ab 13. Juli 2005 aus, weil auch derjenige nicht hilfebedürftig ist, der die erforderlichen Leistungen von anderen erhalten "kann", wie sich aus §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 1 und 33 SGB II ergibt und was dem Willen des Gesetzgebers entspricht (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 46 und S. 53). Mit den Formulierungen "den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sichern kann" (so in § 9 Abs. 1 SGB II und in der Gesetzesbegründung: BT-Drs. 15/1516, S. 46 und S. 53) bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass zur Selbsthilfe grundsätzlich auch die Verwirklichung von realisierbaren Forderungen gehört, die dem Hilfesuchenden zustehen (so deutlich und zutreffend: Hengelhaupt in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: November 2004, K § 11, Rn. 83). Das bedeutet, dass nicht erst der Zufluss der Leistung, sondern bereits der Zuwachs eines fälligen Anspruchs hierauf rechtlich als Einnahme zu behandeln ist (vgl. zu einem Anspruch aus § 1615 I Abs. 1 BGB im Sozialhilferecht bereits deutlich: BVerwG, Urteil vom 05.05.1983, Az: 5 C 112/81), was allerdings $\sqrt{226}$ wie im Falle der Leistung selbst $\sqrt{226}$ grundsätzlich Kongruenz zwischen dem Anspruch und dem jeweiligen Bedürftigkeitszeitraum sowie Durchsetzbarkeit des Anspruches voraussetzt.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Unterhalt ab 13. Juli 2005 nach § 1615 I Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem Herrn D ... beträgt nach Nummer 18 Satz 2 der Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden (Stand: 1. Juli 2003) mindestens 650,00 EUR und ist damit geeignet, Bedürftigkeit der Antragstellerin auszuschließen. Der angemessene Selbstbehalt des unterhaltsverpflichteten Herrn D ... beträgt nach Nummer 21.3.1. Satz 1 der Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden (Stand: 1. Juli 2003) 900,00 EUR; in diesem Betrag sind nach Nummer 21.3.1. Satz 2 der Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden (Stand: 1. Juli 2003) Kosten für Unterkunft (einschließlich umlagefähiger Nebenkosten) und Heizung in Höhe von 315,00 EUR enthalten. Ausgehend von dem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen des Herrn D ... in Höhe von mindestens ca. 1.650,00 EUR ist dieser im Hinblick auf den angemessenen Selbstbehalt, leistungsfähig.

Folglich ist die Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin auf die Zeit bis einschließlich 12. Juli 2005 zu begrenzen.

dd)

Um der Vorläufigkeit der Regelungsanordnung Rechnung zu tragen und zur Vermeidung der Vorwegnahme der Hauptsache hält es das Gericht für erforderlich aber auch ausreichend, die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin 80% der der Antragstellerin zustehenden Leistungen zu zahlen (vgl. dazu explizit: BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az: 1 BvR 569/05). 80% von

- 615,49 EUR für Januar 2005 ergibt damit 492,39 EUR,
- 646,25 EUR für Februar 2005 ergibt damit 517,00 EUR,
- 683,24 EUR für März bis Juni 2005 ergibt damit 546,59 EUR und
- 273,30 EUR anteiliger Leistung für die Zeit vom 1. bis 12. Juli 2005 ergibt damit 218,64 EUR.

Diese Beträge hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin rückwirkend ab 1. Januar 2005 zu zahlen, um die angespannte finanzielle Lage der Antragstellerin zu beseitigen und weitere Nachteile zu vermeiden. Mit der Leistungspflicht der Antragsgegnerin verbunden ist das Abführen der Sozialversicherungsbeiträge für die Antragstellerin, so dass diese dem gesetzlichen Versicherungssystem in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab 1. Januar 2005 zugehörig ist.

Nach alledem war dem einstweiligen Rechtsschutzantrag insgesamt stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag. Eine Kostengrundentscheidung ist auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu treffen (vgl.

Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Aufl. 2002, § 86b, Rn. 17 und § 193, Rn. 2; Zeihe, Kommentar zum SGG, Stand: April 2003, § 86b, Rn. 37f).

